

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 2

29. MAI 2015

INHALT

| | |
|-----------------|---------|
| Editorial | Seite 1 |
| Aktuell | 3 |
| Service | 6 |
| Berufsrecht | 9 |
| RVG aktuell | 12 |
| Mitglieder | 14 |
| Ansprechpartner | 16 |

Die Befreiung

Es gibt nicht wenige, die in der Rede des verstorbenen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker vom 8. Mai 1985 anlässlich des 40. Jahrestages des Kriegsendes eine der wichtigsten Ansprachen sehen, die je gehalten wurden:

„Der 8. Mai war ein Tag der Befreiung. Er hat uns alle befreit von dem menschenverachtenden System der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“, sagte der Bundespräsident. Heute, 70 Jahre nach der Befreiung, gilt nichts anderes. Die Rechtsanwälte haben im modernen, demokratischen Deutschland gelernt, was ein Rechtsstaat Radbruch'scher Prägung bedeutet und welche unermesslichen Werte das in der Verfassung garantierte Verbot der Willkür, der Anspruch auf rechtliches Gehör und die Prozessordnungen darstellen, um nur wenig zu nennen.

Von Weizsäcker hob hervor, dass man den 8. Mai 1945 nicht vom 30. Januar 1933 trennen dürfe; dass man wahrlich keinen Grund habe, sich am 8. Mai an Siegesfesten zu beteiligen - aber diesen Tag sehr wohl als das Ende eines Irrwegs deutscher Gesichte erkennen könne, das den Keim der Hoffnung auf eine bessere Zukunft in sich birgt. „Der 8. Mai ist ein Tag der Erinnerung. Erinnern heißt, eines Geschehens so ehrlich und rein zu gedenken, dass es zu einem Teil des eigenen Inneren wird. Das stellt große Anforderungen an unsere Wahrhaftigkeit“, sagte der Präsident den Deutschen.

Auch die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg haben Anlass zu einer von Wahrhaftigkeit getragenen

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



Erinnerung - eine Erinnerung an die Ausgrenzung und Verfolgung, die Entrechtung und Ermordung der jüdischen Rechtsanwälte. Ziel der nationalsozialistischen Ideologie war es auch, die in Deutschland lebenden Juden aus der Rechtspflege und der Wirtschaft zu entfernen. Am 10. April 1933 schloss das Gesetz über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die jüdischen Anwälte

aus und verbot ihnen die Berufsausübung. Von 646 Rechtsanwälten durften 204 nicht mehr tätig sein. Erinnern heißt, uns nicht vor der Erkenntnis zu verschließen, dass die Anwaltschaft damals, als sie gefordert gewesen wäre, den Schwächsten, die existenzieller Bedrohung ausgesetzt waren, unbedingt beizustehen, sie nicht alleine zu lassen, sondern für deren Rechte einzutreten, furchtbaren Verrat beging. Das erschöpfte sich nicht in einer passiven Begleitung dessen, was

schon 1933 als rassistischer Wahn für jedermann erkennbar war. Nein, viele „arische“ Rechtsanwälte begrüßten die neuen Wettbewerbsbedingungen und waren bedenkenlos bereit, die jüdischen Kanzleien und deren Mandantenstamm zu übernehmen. Morisse's Abhandlung über die jüdischen Rechtsanwälte in Hamburg, die die Ausgrenzung und Verfolgung im NS-Staat mit außerordentlichem Kenntnisreichtum nachzeichnet, legt ein beklemmend-bedrückendes Zeugnis des frühen Komplettversagens der Hamburgischen Anwaltschaft ab.

Es ist gut, dass nach einer langen Periode des Schweigens auch die Geschichte der Hamburger Anwaltschaft soweit aufgeklärt wurde, dass man sich jedes Einzelnen, der ausgegrenzt, verfolgt, geschunden, gequält oder schließlich ermordet wurde, erinnern kann.

Erinnern sollten wir uns auch an die vielen Beweise, die ein gewalttätiges, rassistisches System für jeden, der hinsah, verrieten: Neben dem Ausschluss aus der Anwaltschaft wegen der Religionszugehörigkeit war es das Zerschlagen von Schaufensterscheiben jüdischer Geschäfte, ohne dass die Polizei das unterband(!), brennende jüdische Gotteshäuser,

ohne dass die Feuerwehr löschte(!), später ein gelber Stern auf der Kleidung und schließlich das Zusammentreiben von Menschen an jenen Orten, von denen sie in den Mord deportiert wurden.

Aus der Erinnerung gibt es für die Anwaltschaft zugleich viel zu lernen. Sie hat Anlass, aus ihrer Erkenntnis, die sie durch das Studium der Geschichte gewinnt, aufmerksam zu sein, dass das Recht unangetastet bleibt - und wo es angetastet wird, dagegen vorzugehen.

In der heutigen Zeit heißt das, darauf Acht zu geben, dass der Grundsatz der Gleichheit der Menschen durch jedermann respektiert werden muss und darauf zu achten, dass niemand das Gift des Rassismus in die Herzen anderer zu gießen befugt ist. Aus der Erinnerung zu lernen heißt auch, das in der Verfassung garantierte Recht auf Asyl so zu gewähren, wie es die Väter des Grundgesetzes verwirklicht sehen wollten. In diesem Zusammenhang zählt auch zu den Aufgaben der Anwaltschaft, darauf zu sehen, dass die Bedingungen der Abschiebehaft - wenn man das so sagen kann - human bleiben. Gegenüber einem Flüchtling, der abgeschoben werden soll, ist gewiss kein staatlicher Strafanspruch durchzusetzen, auch wenn die Bedingungen in der Abschiebehaft eine un gute Verwandtschaft zur Strafhafth zeigen.

Seine große Rede schloss der Präsident mit den Worten: „Lassen Sie sich nicht hineintreiben in Feindschaft und Hass gegen andere Menschen, gegen Russen oder Amerikaner, gegen Juden oder Türken, gegen Alternative oder Konservative, gegen Schwarz oder Weiß. Lernen Sie miteinander zu leben, nicht gegeneinander.“ Und er mahnte: „Halten wir uns an das Recht.“

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



Otmar Kury
Otmar Kury
Präsident

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Bericht von der Kammerversammlung

Am Dienstag, den 21. April 2015, fand in der Handwerkskammer die jährliche Kammerversammlung statt.

Im öffentlichen Teil der Versammlung referierte dieses Jahr der Präsident der Istanbul Bar Association, Herr Avukat Ümit Kocasakal, über die schwierige Situation der anwaltlichen Kolleginnen und Kollegen in der Türkei im Allgemeinen und in Istanbul im Besonderen. Eindrucksvoll schilderte Herr Kollege Kocasakal die politischen Entwicklungen in der jüngsten Vergangenheit und ihre konkreten Auswirkungen auf den anwaltlichen Alltag. Nach seinem ergreifenden Vortrag erhielt Herr Kocasakal stehenden Applaus vom Publikum, wohl nicht zuletzt auch für seinen mutigen und unermüdlichen Einsatz beim Kampf um die Verteidigung der bürgerlichen Rechte in der Türkei.



Nach Ende des öffentlichen Teils und einer kurzen Pause wurde die Kammerversammlung mit dem nicht-öffentlichen Teil fortgesetzt.

Der Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer im Jahr 2014 wurde ebenso gebilligt wie der Bericht der Kassenprüfer und die Aktualisierung des Haushaltsplanes 2015.

Im Rahmen des Haushaltsplanes für das Jahr 2016 hat die Versammlung mit eindeutiger Mehrheit eine Erhöhung der Kammerbeiträge ab dem Jahr 2016 auf € 312,00 beschlossen. Dies begründet sich zum einen mit gestiegenen Kosten auf der Kammergeschäftsstelle (eine weitere Ab-

schmelzung des Kammervermögens wie bisher ist nicht mehr möglich), zum anderen mit erhöhten BRAK-Beiträgen für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) einerseits und für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft andererseits.

Wahlen zur Satzungsversammlung

Bis zum 26. März fand im Hamburger Kammerbezirk die turnusmäßige Briefwahl zur Satzungsversammlung statt. Die Satzungsversammlung ist innerhalb des Systems der anwaltlichen Selbstverwaltung die „Legislative“ mit der Aufgabe, innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung zu gestalten und den praktischen Bedürfnissen sowie der Rechtsentwicklung anzupassen.

Die Mitglieder der Satzungsversammlung werden in den einzelnen Kammerbezirken direkt durch Briefwahl gewählt. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder hängt von der Größe der Rechtsanwaltskammer ab: pro angefangene 2.000 Mitglieder wird ein/e Delegierte/r gewählt. Im Kammerbezirk Hamburg wurden bei derzeit über 10.000 Kammermitgliedern also 6 Vertreter/innen direkt gewählt. Nachfolgend ist die amtliche Verlautbarung des Wahlausschusses abgedruckt.

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis hiermit wie folgt formell bekannt:

Wahlberechtigt waren gemäß § 6 Abs. 1 Wahlordnung (WahlO) alle am 26. Januar 2015 zugelassenen 10.233 Kammermitglieder. Hiervon haben an der Wahl 3.175 Kolleginnen und Kollegen teilgenommen. Dies ergibt eine Wahlbeteiligung von 31,03%.

Es wurden 15 Stimmabgaben nach § 7 Abs. 6 WahlO und 27 Stimmabgaben nach § 8 Abs. 1 WahlO, insgesamt also 42 Stimmabgaben, für ungültig erklärt. Damit waren 3.133 gültige Stimmabgaben zu verzeichnen.

Es wurden 2 Stimmzettel nach § 10 Abs. 1 WahlO und 2 Stimmzettel nach § 10 Abs. 2 WahlO, insgesamt also 4 Stimmzettel, für ungültig erklärt.

Danach sind 3.129 gültige Stimmzettel abgegeben worden, von denen keine Stimme für ungültig erklärt worden ist. Die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmen betrug 11.279.

Auf die Kandidaten entfielen folgende Stimmen:

| | |
|--------------------------|----------------|
| 1. Otmar Kury | 2.268 Stimmen, |
| 2. Dr. Henning von Wedel | 1.631 Stimmen, |
| 3. Dr. Tanja Grotowsky | 1.570 Stimmen, |
| 4. Hartmut Scharmer | 1.441 Stimmen, |
| 5. Friedrich Engelke | 1.150 Stimmen, |
| 6. Dr. Kai Greve | 918 Stimmen, |

| | |
|---------------------|--------------|
| 7. Jörg Meinke | 807 Stimmen, |
| 8. Dr. Thilo Scholl | 748 Stimmen, |
| 9. Dr. Uwe Foertsch | 746 Stimmen. |

Gewählt sind damit Rechtsanwalt Otmar Kury, Rechtsanwalt Dr. Henning von Wedel, Rechtsanwältin Dr. Tanja Grotowsky, Rechtsanwalt Hartmut Scharmer, Rechtsanwalt Friedrich Engelke und Rechtsanwalt Dr. Kai Greve.

Die nicht gewählten Kandidaten Rechtsanwalt Jörg Meinke, Rechtsanwalt Dr. Thilo Scholl und Rechtsanwalt Dr. Uwe Foertsch rücken in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen für den Fall des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes in die Satzungsversammlung nach.

Hamburg, den 31.03.2015

Wahlausschuss
für die Satzungsversammlung
c/o Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg
gez. Dr. Klaus Landry
Wahlleiter

Deutscher Anwaltstag in Hamburg

Der 66. Deutsche Anwaltstag findet in Hamburg statt: Unter dem Motto „Streitkultur im Wandel – Weniger Recht?“ können vom 11. bis 13. Juni 2015 im CCH-Congress Center Hamburg diverse Fach- und Begleitveranstaltungen besucht werden.

Der Anwaltstag findet jährlich an wechselnden Orten statt. Er dient dem Austausch von Anwaltschaft, Justiz, Politik, Wissenschaft sowie Presse.

Nähere Informationen zu den Eintrittspreisen und zum Programm können Sie im Internet unter www.anwaltstag.de finden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit zur Anmeldung.

Geringerer Zuwachs bei Zulassungszahlen

Nach einer jüngst veröffentlichten Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer waren zum 01.01.2015 insgesamt 164.565 Mitglieder zur Anwaltschaft zugelassen.

Im Vergleich zum Vorjahr (163.690 Mitglieder) stieg damit zwar die Zahl der Mitglieder um 0,53% weiter an, allerdings längst nicht mehr so stark wie in den Vorjahren.

Interessant ist, dass die Rechtsanwaltskammern Hamburg und Frankfurt mit je 1,45% die meisten Zuwächse bundesweit verzeichnen können, während es im Gegensatz hierzu bei neun Rechtsanwaltskammern sogar zu einem Mitgliederrückgang kam.

Die Presseerklärung der BRAK finden Sie unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2015-006.

Neuer Justizsenator

Die jüngste Bürgerschaftswahl brachte nicht nur eine neue Regierungskoalition, sondern auch einen neuen Justizsenator hervor: Rechtsanwalt Dr. Till Steffen ist seit dem 15.04.2015 Senator in der Behörde für Justiz und Gleichstellung. Ganz neu ist ihm diese Funktion allerdings nicht, denn Herr Kollege Dr. Steffen war bereits von 2008 bis 2010 als Justizsenator in Hamburg tätig.

Stellungnahme des Vorstandes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Rechtsstellung der Syndikusanwälte

Zu der wichtigsten berufsrechtlichen Aufgabenstellung, die derzeit hohe Anforderungen mit sich bringt, zählt die Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte. In seiner Sitzung vom 6. Mai 2015 hat der Vorstand der Kammer den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die vom Berufsrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer unter seinem Vorsitzenden Kury erarbeitete Stellungnahme zum Referentenentwurf beraten.

Der Vorstand hat sich einstimmig dem von Rechtsanwalt Kury schriftlich niedergelegten Ergebnis der Verhandlungen des Ausschusses angeschlossen, der im Referentenentwurf eine geeignete Grundlage zur Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte sieht. Die Stellungnahme des BRAO-Ausschusses, die sich der Vorstand zu eigen gemacht hat, können Sie unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2015-007 und den Referentenentwurf unter www.rak-hamburg.de/2015-008 nachlesen.

In eigener Sache:

Stellvertretende/r Geschäftsführer/in gesucht

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer ist die Selbstverwaltungskörperschaft der über 10.000 Mitglieder und nimmt die gesetzlichen Aufgaben gemäß § 73 BRAO wahr.

Zum 01.07.2015 (oder später) suchen wir zunächst befristet für die Dauer der Elternzeit einer Geschäftsführerin eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt mit mindestens befriedigendem Zweitem Staatsexamen als

stellvertretende/r Geschäftsführer/in

in einer Vollzeitbeschäftigung.

Die Aufgaben der Stelle umfassen im Kern die Beratung der Kammermitglieder in berufsrechtlichen Fragen und die Sachbearbeitung einschließlich der Erstellung von Voten und Entscheidungsentwürfen im Bereich des Beschwerde- und Zulassungsverfahrens. Sie/er soll darüber hinaus weitere Aufgabenfelder übernehmen.

Die Tätigkeit der Kammer unterliegt im hoheitlichen Bereich ergänzend den Regeln des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die/der Bewerber/in sollte deshalb über Kenntnisse im Verwaltungsrecht verfügen. Da die Geschäftsführung im Team arbeitet, gehören Teamfähigkeit und soziale Kompetenz zu den Anforderungen an den/die Bewerber/in.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 19.06.2015 schriftlich an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, Valentinskamp 88, 20355 Hamburg, oder per E-Mail an Herrn Rechtsanwalt Scharmer unter scharmer@rak-hamburg.de.

beA digital! Die technischen Voraussetzungen für das beA

Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) wird die BRAK in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe für jeden Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin bis zum 1.1.2016 einrichten. Aber nicht nur die BRAK, auch jede Kanzlei muss sich technisch auf die Einführung des beA vorbereiten. Was wird also nach dem derzeitigen Entwicklungsstand des beA voraussichtlich als Grundausstattung benötigt?

Computer mit leistungsfähiger Internetverbindung

Zunächst einmal wird ein Computer mit leistungsfähiger Internetanbindung benötigt. Der PC sollte dabei einen Arbeitsspeicher von mindestens 512 MB RAM und einen AMD- oder Intel-Prozessor besitzen. Auf dem Computer sollte eines der aktuellen gängigen Betriebssysteme installiert sein: Windows, Mac OS oder Linux. Um den schnellen und reibungslosen Up- und Download von Nachrichten und Anhängen zu gewährleisten, ist eine leistungsfähige Internetverbindung erforderlich. Es sollte eine Datenrate von mindestens 2 Mbit/Sekunde zur Verfügung stehen, wegen der Schwankungen der tatsächlichen Übertragungsrates wird eine Leitung von 6 Mbit/Sekunde empfohlen. Zu achten ist dabei nicht nur auf die Download-, sondern auch auf die Uploadrate, das heißt, die Bandbreite, die für den Versand von Daten zur Verfügung steht. Bei den derzeitigen Angeboten besteht in der Regel eine große Differenz zwischen der Down- und Uploadrate, bitte erkundigen Sie sich dazu bei ihrem Diensteanbieter.

Da eine Datenrate von 2 Mbit/Sekunde leider noch nicht überall in Deutschland verfügbar ist, wurde der rechtliche Rahmen im ERV-Gesetz so gestaltet, dass bei nachgewiesener Unmöglichkeit einer elektronischen Übersendung zum Gericht auch ein konventioneller Versand möglich sein wird. Dennoch ist dieser Zustand unbefriedigend: Die BRAK wird sich deshalb auf allen politischen Kanälen für einen zügigen Ausbau des Breitbandnetzes

einsetzen. Immerhin haben die Regierungsfractionen in ihrer Koalitionsvereinbarung von 2013 versprochen, dass es bis 2018 in Deutschland eine flächendeckende Grundversorgung mit mindestens 50 Mbit/Sekunde geben soll.

Browser oder Kanzleisoftware

Der Zugriff auf das beA wird einerseits über einen der gängigen Internetbrowser – Firefox, Safari, Chrome, Internet Explorer – erfolgen. Dazu wird ein sogenannter Web-Client entwickelt, der anders als der derzeitige EGVP-Client keiner umfangreichen Installation bedarf und einfach über eine Internetadresse erreichbar sein wird. Daneben kann das beA auch über eine Kanzleisoftware benutzt werden. Den Kanzleisoftwareherstellern wird dazu eine entsprechende Schnittstelle zur Verfügung gestellt. Derzeit arbeitet die mit der Entwicklung des beA beauftragte Firma Atos mit Hochdruck an einer solchen Schnittstelle, damit den Kanzleisoftwareherstellern genügend Zeit für die technische Implementierung des beA bleibt.

Kartenlesegerät und Karte

Die Anmeldung im beA wird voraussichtlich über eine Sicherheitskarte und eine PIN erfolgen. Da insbesondere die Erstanmeldung höchst sicherheitssensibel ist, wird derzeit darüber nachgedacht, dafür eine eigene beA-Karte herauszugeben. Die näheren Fragen dazu – beispielsweise, wo die Karte erhältlich ist oder welche zusätzlichen Eigenschaften (z.B. Signierfunktion) sie hat – werden in den kommenden Wochen geklärt. **Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten.** Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite www.bea.brak.de. Es muss ein Kartenlesegerät verwendet werden, das in Deutschland für die Erzeugung einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) zugelassen ist, denn bis 2018 müssen über das beA versendete Dokumente auf diese Weise signiert werden. Das Kartenlesegerät muss mit einem Tastaturblock, dem sogenannten PIN-Pad ausgestattet sein, dadurch ist es möglich, eine PIN unabhängig von der Computertastatur einzugeben. Das Kartenlesegerät wird über einen USB-Anschluss an den Computer angeschlossen, die digitale Verbindung erfolgt über eine Treibersoftware, die vom Hersteller des Kartelesegerätes mitgeliefert wird und vom Benutzer zu installieren ist.

Der Zugang für Mitarbeiter oder sonstige zum Zugriff auf das jeweilige Postfach befugte Personen ist auch möglich über ein sogenanntes Softwarezertifikat, das auf einem Speichermedium, das heißt auf einem USB-Stick, einer Karte o. ä., oder auf dem zu benutzenden Rechner direkt gespeichert ist. Ein solches Softwarezertifikat kann jedoch nicht zur Erstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur verwendet werden. Wird das Softwarezertifikat direkt auf dem Rechner gespeichert, sind weitere Sicherheitsvorkehrungen notwendig, so dass sich wegen des geringeren technischen Aufwandes auch für diesen Personenkreis die Verwendung einer Sicherheitskarte – dann ohne Signierfunktion – empfiehlt.

Drucker und Scanner

Um das beA effektiv in der Kanzlei einzusetzen, ist in der Regel ein Drucker, ein Scanner oder eine Kombination aus beiden erforderlich. Der Scanner sollte auf verschiedene Auflösungen einstellbar sein, so dass die Pixeldichte je nach Dokumententyp – Textdatei oder Bilddatei – individuell einstellbar ist. Eine geringere Auflösung bedeutet eine geringere Dateigröße und damit einen einfacheren Versand der Nachrichtenanhänge.

Investition in die Zukunft

Sicher bedeuten diese Anschaffungen zunächst einmal einen gewissen finanziellen Aufwand für jede Kanzlei. Dem gegenüber stehen jedoch deutliche Ersparnisse bei den Papier- und Portokosten und vor allem auch langfristig Vereinfachungen in den alltäglichen Arbeitsabläufen. Dabei fügt sich das beA selbstverständlich umso besser in den Arbeitsalltag ein, je stärker die Kanzlei an sich digitalisiert ist. Auch wenn die Nutzung des beA eine elektronische Aktenführung nicht voraussetzt, bietet die Einführung doch eine gute Gelegenheit, auch insgesamt über eine Digitalisierung der Kanzlei nachzudenken.

Zeitplan

Demnächst: Bis zum Sommer 2015 soll die technische Entwicklung des beA abgeschlossen sein, anschließend beginnt eine intensive Testphase. Für den Spätherbst ist das sogenannte Rollout geplant. Rechtsanwälte können sich dann im beASystem registrieren. Zu dieser erstmaligen Anmeldung an ihrem jeweiligen Postfach

wird aus Gründen der Sicherheit voraussichtlich eine spezielle beA-Karte benötigt. Wie das genaue Verfahren abläuft und welche weiteren Eigenschaften diese Karte haben wird (evtl. Signierfunktion), wird im Laufe der weiteren technischen Entwicklung in den kommenden Monaten geklärt. **Angesichts dieser Planungen wird jedoch vom vorsorglichen Erwerb einer der derzeit erhältlichen Signaturkarten abgeraten.** Aktuelle Informationen finden Sie jeweils auf der Seite www.bea.brak.de.

2016 – Am 1.1.2016 wird das beA-System mit etwa 165.000 Anwaltspostfächern in Betrieb genommen. So sieht es das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (ERV-Gesetz) vor. Die Justiz hat angekündigt, dass gleichzeitig der Client für das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) abgeschaltet und durch das beA abgelöst wird. Soweit erforderlich, wird es eine Übergangsfrist geben, in der beA und EGVP-Client parallel genutzt werden können.

2018 – Ab Ende 2018 sollen alle Gerichte der Zivil-, Arbeits-, Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit für die elektronische Kommunikation über das beA erreichbar sein. Allerdings besteht für die Länder die Möglichkeit, diesen Zeitpunkt um ein oder zwei Jahre nach hinten zu verschieben.

2022 – Spätestens ab 1.1.2022 wird die Anwaltschaft verpflichtet sein, elektronisch mit der Justiz zu kommunizieren. Die Länder haben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die obligatorische Nutzung des beA um ein oder zwei Jahre für jede Gerichtsbarkeit separat vorzuverlegen.

*Rechtsanwältin Peggy Fiebig, LL.M.,
Geschäftsführerin bei der BRAK*

beA – Digital. Einfach. Sicher.
Ihr elektronisches Anwaltspostfach ab 2016.



Das besondere elektronische Anwaltspostfach beA ist der Zugang der Anwaltschaft zum elektronischen Rechtsverkehr.

Jeder Rechtsanwalt und jede Rechtsanwältin wird zum 1.1.2016 von der BRAK ein eigenes beA erhalten. Darüber wird künftig die elektronische Kommunikation mit den Kolleginnen und Kollegen und sukzessive mit den Gerichten geführt – digital, einfach, sicher.

**Alle Informationen
zum beA im Web unter
www.bea.brak.de**

**FRISTSACHE!
01.01.2016**
Jetzt informieren!



Berufsname im RA-Verzeichnis

In dem von der Rechtsanwaltskammer zu führenden elektronischen Verzeichnis der zugelassenen Rechtsanwälte ist unter anderem der „Familiename“ einzutragen (§ 31 Abs. 3 BRAO). Unter „Familiename“ ist der im Personalausweis amtlich eingetragene Nachname zu verstehen. Wie ist aber zu verfahren, wenn die Kollegin oder der Kollege unter einem anderen Namen, einem sogenannten „Berufsnamen“, in der anwaltlichen Praxis ausschließlich bekannt ist?

Mit einem solchen Fall hat sich der Anwaltsgerichtshof (AGH) des Landes Nordrhein-Westfalen befasst. Die Klägerin hatte nach ihrer Eheschließung den Nachnamen des Ehemannes angenommen, trat aber weiterhin unter ihrem Geburtsnamen als Rechtsanwältin auf. Dies teilte sie der zuständigen Rechtsanwaltskammer Köln auch mit und bat zur Vermeidung von Irritationen darum, dass sie im Rechtsanwaltsverzeichnis weiterhin unter ihrem Geburtsnamen geführt werde.

Die Rechtsanwaltskammer kam dieser Bitte nicht nach und verwies darauf, dass § 31 Abs. 3 BRAO die Eintragung eines Geburtsnamens oder Berufsnamens nicht vorsehe. Eine Auslegung der Vorschrift, dass dort anstelle des Familiennamens der Geburtsname einzutragen sei, verbiete sich. Denn der Familienname sei der personenstandsrechtlich zu führende Name, welcher sich durch die Heirat und Annahme des Namens des Ehemannes nun einmal geändert habe.

Der AGH vertritt hier eine vermittelnde Ansicht. Zwar könne mit „Familiename“ im Sinne des § 31 Abs. 3 BRAO nur der aktuelle Familienname und nicht etwa der Geburtsname gemeint sein. Insofern käme die alleinige Fortführung des Geburtsnamens im Anwaltsverzeichnis nicht in Betracht. Gleichwohl habe die Klägerin einen Anspruch auf die (zusätzliche) Eintragung ihres Geburtsnamens im Anwaltsverzeichnis, der sich aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und aus einer analogen Anwendung von § 12 BGB ergebe. Dem stünde auch § 31 Abs. 3 BRAO nicht entgegen, da die dort aufgeführten Daten nicht abschließend seien.

Für die Formulierung im Anwaltsverzeichnis schlägt der AGH Zusätze wie beispielsweise „Meyer-Schmidt, beruflich genannt Meyer“ oder „Meyer-Schmidt, Berufsname: Meyer“ vor.

Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23.01.2015 - 1 AGH 37/14

Qualitätskontrolle?

Am 1. Juli diesen Jahres tritt der neue § 11 BORA in Kraft, der nunmehr den Rechtsanwalt auch berufsrechtlich verpflichtet, das Mandat „in angemessener Zeit“ zu bearbeiten.

Damit gibt es für die Fälle der so genannten „Untätigkeit“, die ein sehr häufiger Gegenstand von Beschwerden seitens der Mandantschaft über säumige Rechtsanwälte sind, nunmehr eine ausdrückliche Regelung in der Berufsordnung.

Bisher hat der Kammervorstand in diesen Fällen als Rechtsgrundlage für eventuelle Aufsichtsmaßnahmen das aus § 43 S. 1 BRAO folgende Gebot der gewissenhaften Berufsausübung herangezogen.

Entgegen immer wieder geäußerten Befürchtungen (so zuletzt NJW Aktuell 2015, Heft 19, Seite 12/13) ist mit der neuen Vorschrift keine Qualitätskontrolle der anwaltlichen Fallbearbeitung beabsichtigt. Der Satzungsgeber hat eine solche in der amtlichen Begründung sogar ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Formulierung, das Mandat sei „in angemessener Zeit“ zu bearbeiten, ist mit Bedacht gewählt worden: Sie soll allen Erwägungen des Einzelfalles Raum lassen. Weder bedeutet sie, dass jeder Schritt der Mandatsbearbeitung „unverzüglich“ zu erfolgen habe; noch bedeutet sie, dass der Rechtsanwalt innerhalb einer konkret vorgegebenen Zeitspanne das Mandat bearbeiten müsse. Damit ist es z.B. auch möglich, im Hinblick auf ablaufende Fristen (natürlich im Einvernehmen und im Auftrage des Mandanten) eine gewisse Zeit lang untätig zu bleiben

Die Pflicht zur Bearbeitung „in angemessener Frist“ besteht während der

gesamten Mandatsdauer, also nicht nur unmittelbar nach Mandatsannahme. Der Kammervorstand wird bei der zukünftigen Anwendung der Norm auf seine bisher zu § 43 S. 1 BRAO zugrunde gelegten Entscheidungskriterien wie bisher weiter zurückgreifen. Eine sachliche Änderung ergibt sich insoweit zu dem Rechtszustand bis zum 30.06.2015 nicht.

Verbot der Schockwerbung

Werbung ist dem Rechtsanwalt nur im Rahmen des Sachlichkeitsgebotes (§ 43b BRAO) erlaubt. Nach Auffassung der Rechtsprechung schließt dies Schockwerbung grundsätzlich aus.

Das Bundesverfassungsgericht hatte sich mit einem Fall zu beschäftigen, bei dem ein Rechtsanwalt zum Zwecke der Werbung Tassen mit zumindest ungewöhnlichen Motiven bedrucken lassen wollte:

Bei dem einen Motiv handelte es sich um die durchgestrichene Abbildung einer Frau, die mit einem Knüppel auf das entblößte Gesäß eines Kindes schlägt. Daneben stand der Text „Körperliche Züchtigung ist verboten § 1631 Abs. 2 BGB“. Ein weiteres Motiv zeigte einen älteren Mann, der mit einem Stock auf das entblößte Gesäß einer Frau schlägt; daneben stand die Frage „Wurden Sie Opfer einer Straftat?“. Eine dritte Abbildung zeigte eine Frau, die sich eine Schusswaffe offensichtlich zwecks Selbsttötung an den eigenen Kopf hält; daneben stand der Text „Nicht verzagen, R... fragen“. Unter allen Motiven sollten jeweils der Name, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ und die Kontaktdaten des Kollegen stehen.

Um ganz sicher zu gehen, erkundigte sich der Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer nach der Zulässigkeit dieser Werbemaßnahme und erhielt die Auskunft, dass derartige Motive mit dem Sachlichkeitsgebot nicht zu vereinbaren und damit unzulässig seien. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Anwaltsgerichtshof und die Berufung vor dem Bundesgerichtshof blieben ebenso erfolglos wie die zuletzt eingereichte Verfassungsbeschwerde.

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Verfassungsbeschwerde gar nicht erst zur Entscheidung an. Der Rechtsanwalt habe eine Verletzung von Grundrechten im konkreten Fall nicht hinreichend dargelegt. Insbesondere begegne es vor dem Hintergrund der Stellung als Organ der Rechtspflege keinen Bedenken, dass für die Werbung von Rechtsanwälten das Sachlichkeitsgebot gelte. Dies stelle insbesondere keinen Eingriff in die Meinungsfreiheit, Kunstfreiheit oder Freiheit der Berufsausübung dar.

Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 05.03.2015 - 1 BvR 3362/14

Prüfung von Steuerbescheiden zum Festpreis?

Auch Rechtsanwälte sind bei der Erbringung von Hilfeleistung in Steuersachen nach § 35 RVG an die gebührenrechtlichen Bestimmungen der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) gebunden.

Nach Auffassung des OLG Nürnberg stellt daher die Werbung eines Rechtsanwalts mit dem Angebot der Prüfung von Steuerbescheiden zu einem Festpreis von € 45,00 brutto eine Gebührenunterschreitung dar und ist wettbewerbsrechtlich unzulässig. Denn nach § 13 StBVV sei für die Prüfung von Steuerbescheiden die Zeitgebühr zu berechnen, welche zwischen € 30,00 und € 70,00 je angefangener halben Stunde beträgt. Der von dem Rechtsanwalt beworbene Festpreis von € 45,00 liege zwar in diesem Rahmen. Jedoch könne die Prüfung eines Steuerbescheides zu einem beträchtlichen Zeitaufwand führen, der eine halbe Stunde Bearbeitungszeit deutlich überschreitet, so dass mangels Bindung der Gebühr an den zeitlichen Umfang eine Gebührenunterschreitung vorliege.

OLG Nürnberg, Urteil vom 21.10.2014 – 3 U 954/14

EuGH: Klauselrichtlinie auch bei Rechtsanwältinnen

Wer Mandatsverträge mit vorformulierten Bedingungen schließt, sollte aufpassen. Denn nach einem Urteil des EuGH fallen Formularverträge zwischen Rechtsanwältinnen und ihren nicht-gewerblichen Mandanten in den Anwendungsbereich der sogenannten „Klauselrichtlinie“ 93/13/EWG. Ziel dieser Richtlinie ist es, die europäischen Verbraucher vor missbräuchlichen Klauseln in Verträgen mit Gewerbetreibenden zu schützen. Nach Auffassung des EuGH stünde der Anwendbarkeit dieser Richtlinie auch nicht entgegen, dass Rechtsanwältinnen einen freien Beruf ausüben und bei ihrer Berufsausübung zur Wahrung der Vertraulichkeit des Mandats verpflichtet sind. Denn Vertragsklauseln, die nicht einzeln ausgehandelt wurden, enthalten als solche keine persönlichen Informationen über den Mandanten, deren Preisgabe gegen das anwaltliche Berufsgeheimnis verstoßen könnte. Individuell ausgehandelte Klauseln, die möglicherweise bestimmte Aspekte der Mandatsbeziehung behandeln, fallen hingegen nicht unter die Anwendbarkeit der Richtlinie.

Die Auswirkungen dieses Urteils in der Praxis dürften hierzulande überschaubar bleiben. Denn eigentlich bestätigt damit der EuGH nur das, was nach deutschem Recht ohnehin schon gilt: Auch ein Rechtsanwalt ist hinsichtlich des Mandatsverhältnisses zivilrechtlich als Unternehmer im Sinne von § 14 BGB anzusehen. Ist der Mandant also Verbraucher, unterliegt der Mandatsvertrag den Vorgaben nach §§ 312ff. BGB.

EuGH, Urteil vom 15.01.2015 – C-537/13

BGH: Spezialist für Familienrecht

Ein Rechtsanwalt kann sich nach einem neuen Urteil des Bundesgerichtshofes auf einem Rechtsgebiet, für das eine Fachanwaltschaft besteht, dann als Spezialist bezeichnen, wenn er die an einen Fachanwalt zu stellenden Anforderungen erfüllt. Hierfür ist der Rechtsanwalt darlegungs- und beweispflichtig.

Im anwaltlichen Berufsrecht sind Benennungen von Teilbereichen der Berufstätigkeit unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind (§ 7 Abs. 2 BORA).

Umso überraschender ist nun das Urteil des BGH, der keine Bedenken gegen die Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“ hatte, solange die an einen Fachanwalt für Familienrecht zu stellenden Anforderungen erfüllt werden.

Zwar sahen auch die BGH-Richter eine Verwechslungsgefahr zwischen der Bezeichnung „Spezialist für Familienrecht“ und „Fachanwalt für Familienrecht“ als gegeben an. Wenn aber vergleichbare Qualifikationen vorlägen, sei eine Untersagung der Bezeichnung „Spezialist“ im Hinblick auf die Berufsfreiheit unverhältnismäßig.

Beweispflichtig für das Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation sei aber der betreffende Rechtsanwalt selbst. Wie dies allerdings in der Praxis überprüfbar sein soll, ohne dass der Rechtsanwalt gleich die Prüfung zum Fachanwalt ablegt, bleibt unklar.

Mit diesem Thema beschäftigt sich derzeit der Kammervorstand. Wir werden weiter berichten.

BGH, Urteil vom 24.07.2014 – I ZR 53/13

Erstattung der Kosten eines Unterbevollmächtigten

» 1. Bei der Frage, ob zu den erstattungsfähigen Reisekosten eines Rechtsanwalts zur Terminswahrnehmung die Kosten einer Flugreise zählen, ist die Zeitersparnis gegenüber anderen Beförderungsmitteln zu berücksichtigen.

2. Die Kosten der Einschaltung eines Unterbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung sind bis zu 110 % der fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten zur Terminswahrnehmung erstattungsfähig. «

BGH, Beschluss vom 06.11.2014 - I ZB 38/14 (Leitsätze des Gerichts)

Betreuungssachen: Abrechnung bei anwaltsspezifischer Tätigkeit

» 1. Kann in einer Betreuungssache ein Rechtsanwalt, der zum Verfahrenspfleger bestellt worden ist, nach anwaltlichem Gebührenrecht abrechnen, weil die Erforderlichkeit anwaltsspezifischer Tätigkeiten im Bestellungsbeschluss festgestellt wurde oder in dem konkreten Einzelfall die Wahrnehmung anwaltstypischer Aufgaben erforderlich war, bestimmt sich die Höhe seiner Vergütung nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

2. Ist in diesem Fall der Verfahrenspfleger damit beauftragt, einen vom Betreuer zur betreuungsgerichtlichen Genehmigung vorgelegten Mietvertrag zu überprüfen, bestimmt sich der Geschäftswert für die Berechnung der anwaltlichen Gebühren nach § 23 Abs. 3 Satz 1 RVG i.V.m. § 25 Abs. 1 KostO (nunmehr § 99 GNotKG). «

Nach einer Anmerkung von Mayer dürfte diese Entscheidung des BGH weiterhin Gültigkeit haben, auch wenn sie zu § 23 III 1 RVG a.F. ergangen ist. Denn der Wortlaut des § 25 I 1 KostO a.F. unterscheidet sich von § 99 I 1 GNotKG nur geringfügig. Allerdings hätten sich die Geschäftswerte in § 99 I 2 und 3 GNotKG gegenüber der entsprechenden Vorschrift in der KostenO a.F. verändert (vgl. Anmerkung Mayer in BeckRS 2015, 05880).

BGH, Beschluss vom 25.02.2015 - XII ZB 608/13 (Leitsätze des Gerichts)

VKH: Ratenfestsetzung nur durch Beschwerde korrigierbar

» Auch erkennbare Fehler der Ratenfestsetzung einer Verfahrenskostenhilfebewilligung können nur durch Beschwerde gegen die Ausgangsentscheidung und nicht im Abänderungsverfahren nach § 120a ZPO korrigiert werden. Für eine analoge Anwendung von § 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes) fehlt es an einer Regelungslücke. «

OLG Nürnberg, Beschluss vom 12.02.2015 - 11 WF 172/15 (Leitsatz des Gerichts)

Zusatzkosten für erhöhten Zeitaufwand nicht erstattungsfähig

» Der Zeitaufwand einer Partei für die Beschaffung von Informationen und die Durch- und Aufarbeitung des Prozessstoffes gehört zum allgemeinen Prozessaufwand, der nicht erstattungsfähig ist. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Partei nicht selbst tätig geworden ist, sondern eine Hilfsperson beauftragt hat. «

BGH, Beschluss vom 13.11.2014 - VII ZB 46/12 (Leitsatz des Gerichts)

Auswärtiger Rechtsanwalt trotz vorprozessualer Tätigkeit nicht notwendig

» 1. Beauftragt eine Partei, die im eigenen Gerichtsstand verklagt wird (hier: Amtsgerichtsbezirk Bad Segeberg), mit ihrer Vertretung einen auswärtigen Rechtsanwalt (hier: Berlin), handelt es sich bei dem dadurch anfallenden Mehraufwand regelmäßig nicht um Kosten, die für eine zweckentsprechende Rechtsverteidigung notwendig sind. Dies gilt auch dann, wenn der auswärtige Anwalt bereits vorprozessual in derselben Angelegenheit tätig war (Anschluss an BGH, Beschl. v. 16.10.2002 - BGH Aktenzeichen VIII ZB 30/02; BGH, Beschl. v. 22.02.2007 - BGH Aktenzeichen VII ZB 93/06).

2. Ob bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen einer Urheberrechtsverletzung (hier: sog. Filesharing) die Beauftragung eines spezialisierten auswärtigen Rechtsanwaltes durch die beklagte Partei notwendig ist, wenn ein vergleichbarer ortsansässiger Rechtsanwalt nicht beauftragt werden kann, bedarf keiner Entscheidung, wenn der Rechtspfleger auf die Erinnerung der beklagten Partei gegen die Festsetzung von Fahrtkosten lediglich bis zur Gerichtsbezirksgrenze hin der Erinnerung teilweise abgeholfen und Fahrtkosten für einen spezialisierten auswärtigen Rechtsanwalt in einer dem Wohnort der beklagten Partei nächstgelegenen Stadt (hier: Hamburg) festgesetzt und die klagende Partei gegen den Abhilfebeschluss insoweit keine Erinnerung eingelegt hat.

3. Alleine der Umstand, dass zumindest im Zeitpunkt der vorprozessualen Abwehr von Ansprüchen bei Urheberrechtsverletzungen noch der sog. fliegende Gerichtsstand galt, rechtfertigt die Beauftragung eines nicht am Wohnsitz der in Anspruch genommenen Partei ansässigen Rechtsanwaltes nicht.

4. (...) «

AG Bad Segeberg, Beschluss vom 05.01.2015
- 17 C 271/13 (Leitsätze des Gerichts)

Keine Anrechnung bei Vergütungsvereinbarung

» Eine Anrechnung der vorgerichtlichen Kosten aus einer Vergütungsvereinbarung auf die Verfahrensgebühr findet im Kostenfestsetzungsverfahren nicht statt, wenn die erstattungsberechtigte Partei im Erkenntnisverfahren vorgetragen hat, dass sie mit ihrem Prozessbevollmächtigten hinsichtlich der vorgerichtlichen Kosten eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat und die erstattungspflichtige Partei diese Kosten im Erkenntnisverfahren anerkennt. «

OLG Hamburg, Beschluss vom 16.12.2014
- 8 W 131/14 (Leitsatz des Gerichts)

Mengenrabatt

» 1. Werden in einem einheitlichen arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nach § 99 BetrVG auf Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrats zur Einstellung von Arbeitnehmern mehrere rechtliche und tatsächlich gleichgelagerte Fälle zusammengefasst, die keinerlei individuelle Besonderheiten aufweisen, kann es gerechtfertigt sein, bei der Bemessung des Gebührenstreitwerts einen sogenannten „Mengenrabatt“ einzurechnen: Der Gesamtstreitwert des Verfahren fällt dann zwar höher aus, als wenn nur ein einziger Fall Streitgegenstand wäre, aber nicht so hoch wie das entsprechende Vielfache eines isoliert bewerteten Einzelfalls.

2. Dagegen verbietet es sich, in die Streitwertbetrachtung auch vermeintlich oder wirklich gleichgelagerte Fälle miteinzubeziehen, die in anderen selbstständigen Beschlussverfahren Streitgegenstand sind. Ein verfahrensübergreifender „Mengenrabatt“ kommt nicht in Frage. «

LAG Köln, Beschluss vom 15.12.2014
- 7 Ta 35/14 (Leitsätze des Gerichts)

Neue Mitglieder

Maljsor Abdija, LL.M.

Nazim Abdullayev

Matthias Abendroth

Constantin Albrecht

Filiz Alcelik

Dr. Rainer Altfuldisch

Mareike Anders

Dimitrios Andreadis, LL.M. (USC)

Dr. Roland Arlt, LL.M.

Nadine Bassen

Hannah Baumüller

Anne Baureis

Martin Becker

Florian Berchtold

Eva-Maria Berling

Adrian Graf von Bernstorff

Meike Bever, LL.M.

Manuel Biehler

Mareike Biesold

Sunanda Blessin

Thomas Böckmann

Victoria Boß

Daniela Bramkamp

Ingo Brand

Age Brandt

Anna Isabel von Brevern

Christine Chalupa

Lasse Holger Conradt

Karl-Friedrich Curtze

Anna Cyra

Dipl.-Jur. Yvonne Cyrol

Cornelius Diedrich

Dennis Dold, LL.M.

Sonja Ebert

Philipp Eckert

Timon Ehmke

Maren-Julia Einspanier

Alexandra Engler

Dr. Lisa Feuerhake

Dr. Adrian Fiedler

Nikolaus Findeisen

Ann-Christin Fomm

Dr. Julius Forschner

Markus Fraikin

Evelin Freundt

Gesa Fröschner

Stefan Glock

Annette Gohla

Andreas Gorba, LL.M.

Christin Götzke

Alexander Grundmann

Markus Grürmann

Jette Gustafsson

Linda Afra Gyekye

Mandy Hahn

Dr. Kirsten Hartmann

Kristin Hartmann

Jonas Sebastian Heimbach

Stefan Hennigs, LL.M.

Daniel Henning

Hiltrud Sabine Maria Herzog

Moritz von Hesberg, LL.B.

Aline Heurley

Dr. Tobias Hillegeist

Dipl.-Jur. Ingo Hilmer, LL.M.

Christine Raphaela Hinsch

Friedrich Hoberg

Lars Holst

Anne-Kathrin Hoppe

Alexander Hoth

Christina Issleib

Carola Jungwirth

Dennis Kara Osman

Dr. Janina Keßler

Dr. Matthias Kiesewetter, LL.M.

Bernhard M. Kittler

Stephanie Klestil

KODIAK RAGmbH

Julia Küntzel

Jan-Philipp Kunz, LL.M.

Philipp Landers

Mirko Laudon

Sabine Bettina Lehsten

Nadine Lichtblau

Ulf Lixfeld

LTB Rechtsanwaltsgesellschaft m.b.H.

Sandy Jessica Lüthje

Sarah Meding

Wolfgang Karl-Heinz Meincke

Maximilian Mertin

Akbar Mohabat

Philipp Mönkemeier

Marion Neumann

Sebastian Nohr

Michael-Matthias Nordhardt

Martin-Johannes Nühlen

Henning Oberbeck

Agathe Ochal

Dr. Nóra Orosz, LL.M.

Joost Osmers

Marialinda Papi, LL.M.

Dipl.-Finanzwirt Christian Perlebach

Inga Petersson

Antoinette La Pierre

Rickmann von Platen

Julian Jagoda von Plato

Dr. Maximilian Preißer, M.Sc.

Claire Pröbstle

Dr. Christian Rabe

Dr. Oliver Hinrich Ramcke

Niklas Rickers

Dr. Thomas Rolf

Inga Ruck, LL.M.

Leonie Ruhwinkel, LL.M.

Franziska Maria Rupp

Manuel Ryan

Suraia Sabah-Turkmany

Erkan Sahin

Anna Sanneck

Sina Schattner

Dr. Ulf Schauenburg

Thea Scheffler-Klenk

Anne Schilz

Timo Schirakow

Pia Schleder

Emma Schlegel

Dr. Gunnar Schmöser, LL.M.

Dr. Stephan Schneider

Marja Schokolowsky

Fabian Georg Schöniger

Simon Schönleber, LL.M.

Daniel Schreiber

Karsten Schreiner

Heino Schröder-Breiholdt

Meike Schwonberg

Dr. Jan Bernd Seeger

Edgar Seel

Christoph Seidler

Filiz Sen

Katarina-Margarete Solf, LL.M.

Dr. Verena Steigert

Ann-Sophie Stöffler

Dr. Suzette Suarez, LL.B. B.A.

Dr. Reinhard Sucker

Nora Thies

Franziska Johanna Thörle

Dipl.-Finanzwirt Carsten Timm

Ngoc Anh Tran

France Vehar, LL.M.

Dr. Lena Vitols

Ingo Voigt

Stefan Voßhage

Barbara Wehrstedt

Nikola Weiss, LL.M.

Mathias Weiße

Dr. Ann-Christin Weißleder

Inga Wellendorf

Dr. David Weller

Alexandra Wichmann

Elina Wiener

Jan-Benedikt Wieprecht

Jan Wildhirth, LL.B.

Christian Wöhe

Yves-Alexander Wolff

Ausgeschiedene Mitglieder

| | | |
|-------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------|
| Florian Agthe, LL.M. | Dipl.-Jur. Christian Heitmann | Heide Reichert |
| Aida Ardabili | Dr. Katrin Herchenröder | Dr. Laura Johanna Reinlein |
| Angela Arndt | Nicole Hesse | Johan Remien |
| Nikolaos Athanasiadis | Benjamin Hester, Mag.Jur. | Manfred Rosenkranz |
| Meike Austen | Dr. Mathias Hildebrandt, MBL | Jürgen Rufenach |
| Susanne Beck Nielsen † | Dr. Tobias Hillegeist | Josef Rütter |
| Dr. Alexander Behnsen | Dr. Wichard von Hoff, LL.M. † | Dr. Fariba Sabbagh-Farshi |
| Nadine Benlakehal | Geno Hohenberg | Volker Sachau † |
| Joachim Beuck | Dr. Max Höhne | Andrea Sack |
| Gloria Bezerra de Menezes Kowitz | Martin Hörtz | Timo Schirakow |
| Friedrich Birgelen, LL.B. | Jürgen Hoyer | Thomas Schmitz |
| Mike Bogensee, LL.M. | Christoph Jerger | Peer Scholz |
| Dr. Gregor von Bonin | Godje Jessen | Dr. Susanna Schöttmer |
| Dr. Horst Bonvie | Christina Jonas | Dr. Claas Georg Robert Schüddekopf |
| Dr. Britta Bradshaw | Kai Kähler | Siegfried E. Schulz |
| Wilfried Braun | Dr. Inger Kasten | Axel Scupin † |
| Dr. Jürgen Brüggemann | Michael Keller | Julia Seestädt |
| Christian Brüggemann † | Michael Kersten | Semra Senol |
| Dr. Thomas Büchner | Olaf Kinst | Tannaz Shokrian, LL.M. |
| Bernd Busche | Dr. Katharina Klabun | René Sielaff |
| Christina Carstens | Friedrich Klapdor | Adrian Sirghita, LL.M. |
| Ismail Cengiz | Michael Klotmann † | Jörg Benedikt Soetebeer |
| Katharina Copony | Matthias Klumpp | Dr. Maximilian Sponagel, MEB |
| Christine Cramm-Behrens | Johanna Knoll | Andrea Stöckling |
| Julia C. F. Dallmeier | Miriam Knölle | Anja Stühmer |
| Thomas Delhey | Olaf Köhnke | Vera Thiemann, LL.M. (Wellington) |
| Christa Detjen | Andy-Michael Kokoc | Alexander Thoms |
| Dr. Raoul Dittmar, LL.B. | Jens Köllner | Rainer Tormin |
| Angela Domnick | Jenny Koschmieder | Gholam Turkmany |
| Frank Ehlers | Oliver Köster, LL.M. | Martin Vedder |
| Felix Christoph Ehrhardt | Rolf S. Küster † | Mag.Jur. Sebastian Vogt |
| Andrea Elbl | Johanna Laas | Michael Voss |
| Kai Torben Engelbrecht, LL.M. | Barbara Lammert-Bäsel † | Katrin Walle |
| Frank M. Eulitz † | Roman Gregor Lang | Silja M. Wanner, LL.M. (Auckland) |
| Ute Fehrmann † | Nathalie Lau | Nelly Warmke-Morgenstern |
| Tobias Fenten | Sabine Leuschner | Jan H. Weber |
| Alexander Fey | Britta Lewerenz | Birgit-St. Wedde,LL.M.(Stellenbosch) |
| Astrid Finger | Dr. Ingo W. Lill † | Carlo Robert von Wedekind |
| Beate Fischer, MM | Joao Candido Lindenberg Motta | Dr. Michael-Peter Wehsack |
| Henrik Flatter | Markus Linnartz, LL.M. | Luca Weskott, LL.B. |
| Dr. Peter von Foerster | Manuel Lomb | Ingo Wiese † |
| Matthias Wilhelm Edmund Försterling | Dr. Helen Mahne | Jürgen Wiese |
| Fritjof Franz | Klaus Martini | Dr. Nils Christian Wighardt |
| Annette Fuhrmann | Anja Mathé | Dr. Martin Witt |
| Stefanie Geiger | Inga Mayer | Dr. Ralph Wittchen |
| Manhard Gerber | Martina Mehrtens | Ingrid Witte-Rohde † |
| Peter Glißmann | Vera Meyer | Friederike Wolkenhauer |
| Anja Göbel | Claus Michel † | Henriette Christine Wollmann |
| Nadin Gohsmann | Bettina Mimouni | Jette Wolmuth |
| Dr. Thies Goldner | Nicola Anna Moll | Dr. Julien Zazoff |
| Heiko Gottwald | Alexander Möller | Hendryk Zeuschner |
| Thomas Groninger † | Dr. Timm Nissen | |
| Malte Felix Hämmer | Katharina Otto | |
| Marion Dorit Hartmann | Anna Pac | |
| Henrich Heggemann | Jenny-Henrike Pfeil | |
| Moritz Georg Heile | Dr. Timo Prengel | |
| | Thomas Pristin | |

ZAHL DER MITGLIEDER STAND 30. 04. 2015:

| | |
|----------------------|--------|
| Rechtsanwälte | 10.106 |
| Rechtsbeistände | 30 |
| Ausländische Anwälte | 19 |
| Europäische Anwälte | 32 |
| Anwalts-GmbH/AG | 48 |

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

| NAME | AUFGABENGEBIET | DURCHWAHL | ERREICHBAR |
|---|--|-------------|--------------------------------------|
| Frau Eggert | Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Arbeitsrecht, Medizinrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht Kammerschnellbrief, Homepage <i>eggert@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-28 | Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr |
| Frau K. Mendl | Sachbearbeitung Mitglieder R <u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Bank- u. Kapitalmarktrecht, Bau- u. Architektenrecht, Erb- recht, Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, IT-Recht, Internat. Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Miet- u. Wohnungseigentumsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Transport- u. Speditionsrecht, Ur- heber u. Medienrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwalt- ungsrecht <i>k.mendl@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-12 | Mo bis Fr 9–14 Uhr |
| Frau Lassen | Sachbearbeitung Mitglieder B, U bis Z Unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-20 | Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr |
| Frau Stephan | Sachbearbeitung Mitglieder C bis E, SCH Gebührengutachten <i>stephan@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-24 | Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Klein | Sachbearbeitung Mitglieder F, G <i>klein@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-18 | Di bis Do 9-14 Uhr |
| Frau Tarasiuk | Sachbearbeitung Mitglieder H Buchhaltung <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-16 | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau von Ghyczy | Sachbearbeitung Mitglieder I bis K Elektronische Signatur, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-17 | Mo bis Fr 9-13 Uhr |
| Frau Jokić | Sachbearbeitung Mitglieder L, M Kammerreport <i>jokic@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-21 | Mo bis Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr |
| Frau Horn | Sachbearbeitung Mitglieder N bis Q, S Ausbildungsabteilung A bis K <i>horn@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-19 | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau S. Mendl | Sachbearbeitung Mitglieder T Ausbildungsabteilung L bis Z Fortbildung Rechtsfachwirt/in Kammerreport <i>s.mendl@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-35 | Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr |
| Frau Fischer | Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-22 | Mo bis Fr 9-13 Uhr |
| Frau Helmcke | Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-15 | Mo bis Do 9-16 Uhr |
| Rechtsanwältin Dr. Kenter Geschäftsführung | Mitgliederberatung A bis E Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsberatung <i>kenter@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-23 | Mo bis Do 10-14 Uhr |
| Rechtsanwältin Dr. Noster Geschäftsführung | Mitgliederberatung F bis J <i>noster@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-29 | Mo bis Do 9-13 Uhr |
| Rechtsanwältin Grundmann-Beyrich Geschäftsführung | Mitgliederberatung K bis R Ausbildung <i>grundmann@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-27 | Mo bis Fr 9-17 Uhr |
| Rechtsanwalt Dr. Hoes Geschäftsführung | Mitgliederberatung S bis Ü, W bis Y Homepage, Datenschutz Gebührenberatung <i>hoes@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-25 | Mo bis Fr 9-17 Uhr |
| Rechtsanwalt Scharmer Geschäftsführung | Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Mitgliederberatung V, Z Kanzleiabwicklungen L bis Z Juristenausbildung, Kammerreport <i>scharmer@rak-hamburg.de</i> | 35 74 41-14 | Mo bis Fr 9-17 Uhr |